



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3134 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 29. Juni 2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Asylbedingte Kosten

BEZUG Ihr Antrag vom 30. Mai 2017

GZ **V B 5 - O 1319/17/10238**

DOK **2017/0560607**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r)

[REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 30. Mai 2017 über „Frag den Staat“ stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

Sie bitten um Zusendung einer *„Auflistung wofür die 43 Milliarden Euro der asylbedingten Kosten genutzt werden sollen bzw. wurden.“*

Unter Hinweis auf:

[„http://www.tagesspiegel.de/politik/kosten-der-fluechtlinge-globale-rechnung/19314440.html“](http://www.tagesspiegel.de/politik/kosten-der-fluechtlinge-globale-rechnung/19314440.html)

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen angeforderten Informationen können Sie sich aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen. Unter dem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/01/Downloads/monatsbericht-2017-01-deutsch.pdf>, Monatsbericht des BMF vom Januar 2017, Seiten 10 bis 19, sind die gewünschten Daten abrufbar.

Aufgrund dessen, dass die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können, lehne ich Ihren Antrag gemäß § 9 Absatz 3 IFG ab.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

